



EINGANG

24. APR. 2024

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681
Fax +49 30 18 681

bearbeitet von:

ZII4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheit – Akte zur Novelle des BDSG

Ihre E-Mail vom 01. April 2024
ZII4.13002/28#887
Berlin, 22. April 2024
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 01. April 2024 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

„die Übersendung der Akte zur Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), welche insbesondere Korrespondenz mit der SCHUFA sowie die Inhalte von Treffen mit der SCHUFA enthalten soll“.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 3 Nr. 3 lit. b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Zudem soll der Antrag gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 IFG abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Schließlich kann der Antrag gemäß § 9 Abs. 3 Hs. 2 IFG abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Akte enthält umfangreiche (Vor-)Arbeiten des BMI in und zu besagtem Gesetzgebungsverfahren. Dieses ist noch nicht abgeschlossen, aktuell erfolgt die Ausschussberatung in Form der Berichterstattegespräche. Dabei ist absehbar, dass die Gespräche zu einem wesentlichen Teil (auch) das sog. „Scoring“ zum Inhalt haben werden.

1.

Es liegt der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 3 lit. b IFG vor.

Das Bekanntwerden der von Ihnen begehrten Informationen könnte die in dieser Situation gebotene Wahrung der Entscheidungsautonomie der Regierung beeinträchtigen sowie den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung tangieren. Letzterer umfasst auch die Willensbildung der Regierung selbst.

Gesetzesvorbereitende behördeninterne Beratungen sind – zumindest bei förmlichen Gesetzen – gegebenenfalls erst mit Verabschiedung des Gesetzes durch Parlamentsbeschluss endgültig abgeschlossen (OVG Münster Urt. v. 2.6.2015 – 15 A 2062/12, BeckRS 2015, 48271 Rn. 56, beck-online; siehe zudem BVerwG, Urt. v. 15.12.20, Az.: 10 C 25/19, Rn. 33, wonach selbst „der Abschluss des Verfahrens keine unüberwindbare zeitliche Grenze“ bildet). Zuvor sind noch Änderungen des Gesetzentwurfs möglich, an deren Entstehung und Umsetzung das federführende Ressort dann regelmäßig maßgeblich beteiligt ist.

So erfolgen die Beratungen des Gesetzentwurfs im Parlament in drei sog. Lesungen. Zwischen der ersten und der zweiten bzw. dritten Lesung wird der Entwurf in den Parlamentsausschüssen beraten.

Im Stadium der Ausschussberatungen ist eine umfangreiche Mitwirkung von Regierungsvertretern üblich. Regierungsvertreter werden regelmäßig zu offiziellen und informellen Berichterstattegesprächen, Ausschusssitzungen und begleitenden Beratungen der Regierungsfractionen hinzugezogen. Sie erarbeiten Formulierungshilfen für Änderungsanträge, liefern Hintergrundinformationen und leisten fachliche Beratung als Grundlage für die Entscheidungsfindung der Parlamentarier. Aus Sicht der Ausschussmitglieder vertritt das federführende Ressort die Bundesregierung.

Im weiteren Verlauf erarbeitet der federführende Fachausschuss einen Beschlussantrag an das Plenum. Dieser kann auf Ablehnung, Annahme des Gesetzentwurfs in der von der Bundesregierung eingebrachten Fassung oder auf Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung lauten. Die Erarbeitung des Ausschussberichts erfolgt unter Federführung des Ausschussesekretariats; die Vertreter des federführenden Ressorts leisten dabei jedoch häufig einen wesentlichen Teil der erforderlichen Facharbeit (zum weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens: https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Gesetzgebung/Projekt_eGesetzgebung/Handbuecher_Arbeitshilfen_Leitfaeden/Hb_vorbereitung_rechts_u_verwaltungsvorschriften/Teil_III_Parlamentarisches_Gesetzgebungsverfahren/1_Beratung_des_Gesetzentwurfes/1_Beratung_Gesetzentwurf_node.html).

2.

Des Weiteren liegt der Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 IFG vor.

Dieser schützt auch Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 15/4493, 12) und in diesem Zusammenhang bspw. die Dokumentation intra- und interbehördlicher Abstimmungsprozesse (BeckOK InfoMedienR/Debus, 43. Ed. 1.2.2024, IFG § 4 Rn. 8, 9.1), welche vorliegend noch andauern. Die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen wäre geeignet, den Erfolg der Entscheidung zu vereiteln. Der Erfolg einer Entscheidung wird vereitelt, wenn diese aufgrund des Bekanntwerdens der Information überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme (BT-Drs. 15/4493, 12; BfDI, Anwendungshinweise 2007, 10; HK-IFG/Rossi Rn. 13; Sitsen IFG Bund, 194; ZDM InformationsfreiheitsR 331). Insofern ist anerkannt, dass die Formulierung „vereiteln“ als „gefährden“ verstanden werden soll (BeckOK InfoMedienR/Debus, 43. Ed. 1.2.2024, IFG § 4 Rn. 19).

3.

Schließlich liegt (teilweise) der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 3 Hs. 2 IFG vor.

Korrespondenz mit der „SCHUFA Holding AG“ ist einzig im Rahmen der Verbändebeteiligung am Gesetzgebungsverfahren erfolgt. Diese ist inzwischen öffentlich zugänglich, auf die Veröffentlichung wird verwiesen (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/aendg_bdsd.html). Soweit sich Ihr Informationsbegehren „insbesondere auf Korrespondenz mit der SCHUFA sowie die Inhalte von Treffen mit der SCHUFA“ bezieht, können Sie sich diese Informationen daher in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen.

Aus diesen Gründen muss Ihr Antrag abgelehnt werden. Ich bedaure, Ihnen keine anderslautende Mitteilung machen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.